



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 30. Oktober 2020

NR. 34

## STÄDTEREGION AACHEN

### Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 vom 20.10.2020

Gemäß § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 30. Oktober 2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

#### Allgemeinverfügung

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 vom 20.10.2020 wird hiermit befristet bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

#### Begründung zur Verlängerung:

Mit Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 stellte die StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen (einschließlich der Stadt Aachen) das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a Abs. 2 und 4 CoronaSchVO vom 30.09.2020 in der Fassung vom 17.10.2020 fest.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 29.10.2020 wurde die o.g. Coronaschutzverordnung bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert. Gemäß § 15a Abs. 2 und 4 ist die Gefährdungsstufe 2 bei einer andauernden örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 weiterhin zwingend festzustellen, da im Falle einer Nichtverlängerung eine Regelungslücke entstünde.

In der StädteRegion Aachen ist nach wie vor ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 1.395 Menschen in der StädteRegion Aachen mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 295 infizierte Perso-

nen mehr registriert (Stand: 30.10.2020). Für die Stadt Aachen beträgt die Zahl der akut infizierten Personen 444.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit für die StädteRegion Aachen aktuell bei 238 (Stand: 30.10.2020). Somit ist für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen entsprechend § 15a Abs. 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung auch weiterhin die Gefährdungsstufe 2 festzustellen. Mit Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Feststellung dieser Gefährdungsstufe geht die Gültigkeit der gesetzlich vorgegebenen Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens fortlaufend einher.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 verwiesen.

#### Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen, einschließlich der Stadt Aachen.

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 01.11.2020.

#### Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der StädteRegion Aachen öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht

erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Bußgeldvorschriften und Strafbarkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung i. V.m. § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet

Aachen, den 30.10.2020

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen) anlässlich der Feststellung der Gefährdungstufe 2 vom 23.10.2020**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-

schutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und §§ 13, 15a Abs. 2 und Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 30. Oktober 2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) jeweils in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### **Allgemeinverfügung**

Aufgrund des beständig erhöhten Wertes der 7-Tages-Inzidenz von weit über 50 wird hiermit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen vom 23.10.2020 bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

### **Begründung:**

Aufgrund der 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 113 (Stand: 20.10.2020) für das Gebiet der StädteRegion Aachen wurde gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 die Gefährdungstufe 2 mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen aus § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung per Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 festgestellt. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens wurden in der Folge mit Anordnung vom 23.10.2020 gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 der Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 in der vom 17.10.2020 geltenden Fassung weitergehende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die Geltungsdauer der dieser Feststellung zugrundeliegenden Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020, in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung, wurde mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 29.10.2020 bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert. Gemäß § 15a Abs. 2 und 4 wurde somit auch mit Datum vom 30.10.2020 die Gefährdungstufe 2 für das Gebiet der StädteRegion Aachen (einschließlich der Stadt Aachen) bei einer andauernden örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 mit Wirkung bis zum Ablauf des 01.11.2020 festgestellt.

Aufgrund des weiter fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es unerlässlich, die Geltungsdauer der seitens der StädteRegion Aachen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 15a Abs. 4 Satz 2 der Verordnung angeordneten weitergehenden Schutzmaßnahmen bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Regelungen ebenfalls zu verlängern, da im Falle einer Nichtverlängerung eine Regelungslücke entstünde. Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die StädteRegion Aachen aktuell bei 238 (Stand: 30.10.2020).

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen vom 23.10.2020 verwiesen.

#### **Sofortige Vollziehung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der StädteRegion Aachen (außer Stadt Aachen).

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 01.11.2020.

#### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der StädteRegion Aachen öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbe-

dingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine\_n von Ihnen Bevollmächtigte\_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Ordnungswidrigkeit:**

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### **Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Aachen, 30.10.2020

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat